



Landtag von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Länderschiedsstelle

Eing.: 22. März 2023

Ltg.- 8/2-5

.....-Ausschuss

Vorschlag des Präsidenten Mag. Karl Wilfing
gemäß § 58 LGO 2001 betreffend Redezeitkontingentierung
für die XX. Gesetzgebungsperiode

Nach Beratung in der Präsidialkonferenz vom 20. März 2023
erstatte ich dem Landtag den angeschlossenen Vorschlag für
eine Redezeitkontingentierung gemäß § 58 LGO 2001 für die
Dauer der XX. Gesetzgebungsperiode.

(Mag. Karl Wilfing)
Landtagspräsident



Landtag von Niederösterreich

Redezeitkontingentierung vom 23. März 2023

1. Die Redezeit wird wie folgt aufgeteilt:

ÖVP:	33 Einheiten
FPÖ:	23 Einheiten
SPÖ:	21 Einheiten
GRÜNE:	12 Einheiten
NEOS:	11 Einheiten

Die Einheiten stellen entsprechende Anteile der Gesamtredezeit einer Sitzung dar.

2. Die Gesamtredezeit wird – je nach Tagesordnung – vom Präsidenten auf Grund eines übereinstimmenden Vorschlages der Klubdirektoren bzw. der Vertreterin der im Landtag vertretenen Wahlpartei oder nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt.
3. Innerhalb der für die Tagesordnung festgesetzten Gesamtredezeit besteht freie Wahl der Tagesordnungspunkte, zu denen länger oder kürzer gesprochen wird.
4. Das Redezeitkontingent gilt sowohl für Abgeordnete der Klubs bzw. für Abgeordnete der im Landtag vertretenen Wahlparteien als auch für Mitglieder der Landesregierung eines Klubs, nicht jedoch für mündliche Anfragebeantwortungen durch ein Mitglied der Landesregierung, für die Berichterstattung, für Wortmeldungen zur „Tatsächlichen Berichtigung“ oder zur Geschäftsordnung.
5. Die Redezeitkontingentierung gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.

6. Für Aktuelle Stunden gilt Folgendes:

Die Aktuelle Stunde wird mit 115 Minuten festgelegt:

15 Minuten sind für den Klub des als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten zur Darlegung der Meinung der Antragsteller vorgesehen.

Die übrigen 100 Minuten werden zwischen den Klubs und den im Landtag vertretenen Wahlparteien im Verhältnis des Punktes 1 verteilt.

7. Für die Debatte zum Voranschlag gilt Folgendes:

Für die Spezialdebatte wird festgelegt, dass die Redezeit eines jeden Redners (Abgeordneter, Mitglied der Landesregierung, Berichterstatter) max. 10 Minuten pro Wortmeldung beträgt.

Geschäftsordnungsbestimmungen, die eine andere (geringere) Redezeit vorsehen (z.B. tatsächliche Berichtungen gemäß § 59 LGO 2001), bleiben davon unberührt: Abweichend von dieser Bestimmung kommt jedem Hauptredner eines Klubs bzw. einer im Landtag vertretenen Wahlpartei zum jeweiligen Teil des Voranschlages eine Höchstredezeit von 15 Minuten zu.

Für die Generaldebatte wird keine Redezeitbeschränkung vorgesehen.

8. Dieses Modell ist für die Landtagssitzungen bis auf weiteres anzuwenden.